

Gesetz
zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz-
Niederschlesien
(Gemeindegebietsreformgesetz Oberlausitz-Niederschlesien)
Vom 28. Oktober 1998

Der Sächsische Landtag hat am 27. Oktober 1998 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Neuordnung von Gemeinden und Verwaltungseinheiten

Erster Abschnitt
Landkreis Kamenz

- § 1 Verwaltungseinheit Großröhrsdorf
- § 2 Verwaltungseinheit Pulsnitz
- § 3 Verwaltungseinheit Königsbrück
- § 4 Verwaltungseinheit Kamenz
- § 5 Verwaltungseinheit Lauta
- § 6 Verwaltungseinheit Wittichenau

Zweiter Abschnitt
Landkreis Bautzen

- § 7 Verwaltungseinheit Bautzen
- § 8 Verwaltungseinheit Doberschau-Gaußig
- § 9 Verwaltungseinheit Bischofswerda
- § 10 Verwaltungseinheit Steinigtwolmsdorf
- § 11 Verwaltungseinheit Schirgiswalde
- § 12 Verwaltungseinheit Großpostwitz/O.L.
- § 13 Verwaltungseinheit Radibor
- § 14 Verwaltungseinheit Neschwitz

Dritter Abschnitt
Landkreis Löbau-Zittau

- § 15 Verwaltungseinheit Löbau
- § 16 Verwaltungseinheit Obercunnersdorf
- § 17 Verwaltungseinheit Eibau
- § 18 Verwaltungseinheit Oderwitz
- § 19 Verwaltungseinheit Großschönau
- § 20 Verwaltungseinheit Zittau
- § 21 Verwaltungseinheit Olbersdorf
- § 22 Verwaltungseinheit Hirschfelde
- § 23 Verwaltungseinheit Herrnhut

Vierter Abschnitt
Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis

- § 24 Verwaltungseinheit Bad Muskau
- § 25 Verwaltungseinheit Boxberg
- § 26 Verwaltungseinheit Rietschen
- § 27 Verwaltungseinheit Diehsa

- § 28 Verwaltungseinheit Rothenburg/O.L.
- § 29 Verwaltungseinheit Weißer Schöps/Neiße

Fünfter Abschnitt
Änderung sonstiger Verwaltungsstrukturen

- § 30 Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften und gemeinsamen Verwaltungsämtern
- § 31 Bestätigung von Gemeindegebietsänderungen, Heilungsregelung

Zweiter Teil
Rechtsfolgen der Neuordnungen

- § 32 Rechtsnachfolge
- § 33 Auseinandersetzung
- § 34 Wohnsitz und Aufenthalt
- § 35 Gemeindenamen
- § 36 Ortsteilnamen
- § 37 Ortsrecht
- § 38 Ortschaftsverfassung
- § 39 Erweiterung des Gemeinderates in den aufnehmenden Gemeinden
- § 40 Bildung des Gemeinderates in den neugebildeten Gemeinden
- § 41 Vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters in den neugebildeten Gemeinden
- § 42 Neubildung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden
- § 43 Rechtsstellung der Bediensteten
- § 44 Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstherrn
- § 45 Erlaß von Haushaltssatzungen
- § 46 Haushaltswirtschaft
- § 47 Stellenbewirtschaftung

Dritter Teil
Schlußbestimmungen

- § 48 Personalvertretungen
- § 49 Freistellung von Abgaben
- § 50 Stichtag
- § 51 Freiwillige Gemeindegebietsänderungen
- § 52 Künftige Gebietsänderungen
- § 53 Änderung des Kommunalrechtsänderungsgesetzes
- § 54 Erweiterter Geltungsbereich des Kommunalrechtsänderungsgesetzes
- § 55 Änderung des Wahlrechtlichen Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform
- § 56 Änderung des Eingliederungsgesetzes Görlitz/Hoyerswerda/Plauen
- § 57 Änderung des Eingliederungsgesetzes Dresden
- § 58 Änderung des Eingliederungsgesetzes Zwickau
- § 59 Änderung des Eingliederungsgesetzes Chemnitz
- § 60 Änderung des Stadt-Umland-Gesetzes Leipzig
- § 61 Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
- § 62 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil
Neuordnung von Gemeinden und Verwaltungseinheiten

Erster Abschnitt Landkreis Kamenz

§ 1

Verwaltungseinheit Großröhrsdorf

(1) Der Verwaltungsverband Bretinig-Hauswalde – Ohorn wird zum 1. Januar 2000 aufgelöst, wenn er nicht zu einem früheren Zeitpunkt seine Auflösung gemäß § 27 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ([SächsKomZG](#)) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 2), bewirkt.

(2) Zwischen der Stadt Großröhrsdorf als erfüllender Gemeinde und der Gemeinde Bretinig-Hauswalde ist eine Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

§ 2

Verwaltungseinheit Pulsnitz

Die Gemeinde Ohorn hat mit der Stadt Pulsnitz und den Gemeinden Großnaundorf, Lichtenberg und Steina den Anschluß an die zwischen diesen Gemeinden bestehende Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

§ 3

Verwaltungseinheit Königsbrück

(1) Aus der Gemeinde Neukirch werden von der Gemarkung Weißbach b. Königsbrück in die Stadt Königsbrück eingegliedert:

1. die Flurstücke 1, 2, 16, 23, 24, 24a, 205/1, 205/2, 205/3, 205/4, 205/5, 205/6, 205/7, 205/8, 205/9, 205/10, 205/11, 205/12, 205/13, 205/14, 205/15, 205/16, 205/17, 205/18, 205/19, 205/20, 205/22, 205/23, 205/24, 205/25, 205/26, 205/27, 205/28, 205/29, 205/30, 205/31, 205/32, 205/33, 207, 208, 211, 212, 213, 214, 404, 409, 427, 438, 438a, 438b, 453, 453b, 453c, 454, 454b, 454c, 462, 462a, 462c, 463, 463a, 463c, 463d, 463e, 463h, 463i, 463k, 463l, 463m, 463n, 463/1, 463/2, 463/3, 463/4, 463/5, 463/6, 468o, 468p, 468s, 468t, 468u, 477b, 478, 478c, 491, 492, 492a, 518, 518a, 519, 519g, 520, 521, 718b, 720/2, 720/3, 721/5, 721/6, 721/8, 721/9, 721/10, 721/11, 721/12, 721/13, 721/14, 721/15, 721/16, 721/17, 721/18, 721/19, 721/20, 721/21, 721 /22, 721 /23, 721 /24, 721 /25, 721 /26, 721 /27, 721 /28, 721 /29, 721 /30, 721 /31, 721 /32, 721/33, 721 /34, 721 /35, 721/36, 721/37, 721/38, 721/39, 721/40, 721/41, 721/42, 721 /43, 721/44, 721/45, 721 /46, 721 /47, 721 /48, 721 /49, 721/50, 721/51, 721/52, 721/53, 721/54, 721/55, 721/56, 721 /57, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762/1, 762/2, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 776/1, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791/1, 791/2, 792/1, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805 und 806;
2. von Flurstück 716 der Teil westlich der vom nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 184 zum gegenüberliegenden Grenzpunkt des Flurstücks 716 verlaufenden Linie und von Flurstück 714 der Teil westlich der vom oben beschriebenen Grenzpunkt des Flurstücks 716 zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 774 verlaufenden Linie.

(2) Die Gemeinde Koitzsch wird in die Gemeinde Neukirch eingegliedert.

(3) Die Gemeinde Neukirch hat mit der Stadt Königsbrück und der Gemeinde Laußnitz den Anschluß an die zwischen diesen Gemeinden bestehende Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

§ 4

Verwaltungseinheit Kamenz

(1) Die Gemeinden Bernbruch, Lückersdorf-Gelenau und Zschornau-Schiedel werden in die

Stadt Kamenz eingegliedert.

(2) Zwischen der Stadt Kamenz als erfüllender Gemeinde und der Gemeinde Schönteichen ist eine Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

§ 5 Verwaltungseinheit Lauta

(1) Aus der Gemeinde Elsterheide werden von der Gemarkung Tätzschwitz in die Gemeinde Laubasch eingegliedert:

1. von der Flur 3 die Flurstücke 94/4, 97/1, 97/12, 97/17, 97/20, 97/21, 97/22, 100, 101,
2. von der Flur 4 das Flurstück 23/2,
3. von der Flur 7
 - a) von Flurstück 1/8 der Teil östlich der vom südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 23/2 der Flur 4 zu dem am nächsten dem Vermessungspunkt 54 gelegenen Grenzpunkt des Flurstücks 1/8 verlaufenden Linie sowie weiterhin der Teil von Flurstück 1/8 östlich der von dem am nächsten dem Vermessungspunkt 39 gelegenen Grenzpunkt des Flurstücks 1/8 zu dem gegenüberliegenden nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 1 der Flur 8 verlaufenden Linie,
 - b) von Flurstück 1/1 der Teil östlich der von dem am nächsten dem Vermessungspunkt 54 gelegenen Grenzpunkt des Flurstücks 1/8 zu dem am nächsten dem Vermessungspunkt 39 gelegenen Grenzpunkt des Flurstücks 1/8 verlaufenden Linie,
4. die Flur 8.

(2) Aus der Gemeinde Elsterheide werden von der Gemarkung Tätzschwitz in die Stadt Lauta eingegliedert:

1. von der Flur 5
 - a) die Flurstücke 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27,
 - b) von Flurstück 2/5 der Teil südlich der vom südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 2/4 zum nächsten westlich der Schnittstelle der geraden Verlängerung der südlichen Grenzlinie des Flurstücks 2/4 mit der Grenze des Flurstücks 2/1 gelegenen Grenzpunkt des Flurstücks 2/1 verlaufenden Linie,
2. von der Flur 6 die Flurstücke 1/3 und 1/4,
3. von der Flur 7 alle Flurstücke, mit Ausnahme des Flurstücks 1/4 und der Teile der Flurstücke 1/1 und 1/8, die gemäß Absatz 1 Nr. 3 in die Gemeinde Laubasch eingegliedert werden.

(3) Aus der Gemeinde Laubasch werden von der Gemarkung Laubasch von der Flur 2 die Flurstücke 1, 2, 3, 4/1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18/1, 20, 21, 22/1, 23, 24, 25, 26, 27/2, 28, 29, 30/3, 31, 32/5 und 32/22 in die Gemeinde Elsterheide eingegliedert.

(4) Aus der Stadt Lauta werden von der Gemarkung Lauta von der Flur 2 in die Gemeinde Elsterheide eingegliedert:

1. das Flurstück 437/1,
2. von Flurstück 335/2 der Teil östlich der östlichen Grenzlinie des Flurstücks 334/2.

(5) Die Gemeinde Laubasch hat mit der Stadt Lauta und der Gemeinde Leippe-Torno den Anschluß an die zwischen diesen Gemeinden bestehende Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

§ 6 Verwaltungseinheit Wittichenau

Zwischen der Stadt Wittichenau als erfüllender Gemeinde und der Gemeinde Knappensee ist eine Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

Zweiter Abschnitt Landkreis Bautzen

§ 7 Verwaltungseinheit Bautzen

Aus der Gemeinde Kubschütz werden in die Große Kreisstadt Bautzen eingegliedert:

1. die Gemarkung Auritz, mit Ausnahme der Flurstücke 71, 82, 188, 189, 190, 191 und 192,
2. von der Gemarkung Baschütz die Flurstücke 100, 101, 102, 103, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139 sowie von Flurstück 105 der Teil südlich der vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 100 zum östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 131 verlaufenden Linie,
3. von der Gemarkung Jenkwitz die Flurstücke 20, 21, 22, 23, 236, 237, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245/2, 245/3, 245/4, 246, 247, 248/1, 249/2, 249/3, 249/4, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259/2, 259/3, 259/4, 260/1, 260/2, 260/3, 261/3, 262/8, 262/10, 262/11, 262/12, 262/13, 262/14, 263/1, 268/3, 268/4, 269/2, 269/4, 269/5, 269/6, 269/7, 270/2, 270/4, 270/6, 270/7, 270/8, 271, 272/2, 272/3, 272/4, 273/1, 273/2, 273/3, 273/4, 273/5, 273/6, 273/7, 274/1, 275, 276, 277/1, 278, 279/1, 280/1, 280/2, 281/2, 281/3, 281/4, 281/5, 282/1, 282/2, 283, 284, 288/1, 289/1, 289/2, 290/1, 291/1, 294, 295, 296/1 sowie vom Flurstück 24/1 der Teil westlich der vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 242 zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 287 verlaufenden Linie,
4. von der Gemarkung Jeßnitz das Flurstück 5b,
5. von der Gemarkung Rabitz die Flurstücke 48, 49, 50, 50a, 51, 53, 54, 57, 58, 60, 64 sowie von Flurstück 99 der Teil nördlich der vom südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 48 zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 189 der Gemarkung Socolahora verlaufenden Linie,
6. von der Gemarkung Socolahora die Flurstücke 9 und 12d.

§ 8 Verwaltungseinheit Doberschau-Gaußig

Die Gemeinden Gaußig und Gnaschwitz-Doberschau werden zur Gemeinde Doberschau-Gaußig vereinigt.

§ 9 Verwaltungseinheit Bischofswerda

Zwischen der Großen Kreisstadt Bischofswerda als erfüllender Gemeinde und der Gemeinde Rammenau ist eine Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

§ 10 Verwaltungseinheit Steinigtwolmsdorf

Die Gemeinde Weifa wird in die Gemeinde Steinigtwolmsdorf eingegliedert.

§ 11 Verwaltungseinheit Schirgiswalde

(1) Die Gemeinde Rodewitz/Spree wird in die Gemeinde Kirschau eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Crostau hat mit der Stadt Schirgiswalde und der Gemeinde Kirschau den Anschluß an die zwischen diesen Gemeinden bestehende Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

§ 12

Verwaltungseinheit Großpostwitz/O.L.

- (1) Die Gemeinde Eulowitz wird in die Gemeinde Großpostwitz/O.L. eingegliedert.
- (2) Zwischen der Gemeinde Großpostwitz/O.L. als erfüllender Gemeinde und der Gemeinde Obergurig ist eine Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

§ 13

Verwaltungseinheit Radibor

Die Gemeinden Milkel und Radibor werden zur Gemeinde Radibor vereinigt.

§ 14

Verwaltungseinheit Neschwitz

Zwischen der Gemeinde Neschwitz als erfüllender Gemeinde und der Gemeinde Puschwitz ist eine Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

Dritter Abschnitt Landkreis Löbau-Zittau

§ 15

Verwaltungseinheit Löbau

- (1) Die Gemeinde Ebersdorf wird in die Stadt Löbau eingegliedert.
- (2) Aus der Gemeinde Kittlitz werden in die Stadt Löbau eingegliedert:
 1. von der Gemarkung Georgewitz die Flurstücke 98/2, 102/6, 102/8, 102/14, 102/18, 102/19, 102/22, 102/24, 102/26, 102/27, 102/28, 102/29, 105/6, 105/7, 105/11, 105/14, 105/16, 105/17, 105/18, 105/19, 105/20, 105/21, 105/24, 105/25, 105/26, 105/27, 105/28, 105/29, 105/30, 105/31, 105/32, 107a, 108, 109, 113a, 115, 116, 229b, 229/1, 229/2, 229/4, 229/5
sowie von Flurstück 98/1 der Teil südlich der vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 105/6 zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 102/22 verlaufenden Linie und von Flurstück 106b der Teil südlich der vom östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 105/6 zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 115 verlaufenden Linie,
 2. von der Gemarkung Unwürde mit Laucha die Flurstücke 313, 314, 318, 320, 322, 324, 325/2, 325/4, 325/5, 325/6, 325/7, 326, 329, 330, 335/2, 335/3, 335/4, 335/5, 337a, 337b, 340/1, 340/2, 347, 350, 351, 358, 360, 539/5, 539/6, 539/7 sowie von Flurstück 409/3 der Teil südlich der vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 335/1 zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 313 verlaufenden Linie.
- (3) Aus der Stadt Löbau werden in die Gemeinde Kittlitz eingegliedert:
 1. von der Gemarkung Eiserode die Flurstücke 129, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145/1, 146, 147, 148/2, 148/3, 154, 159, 160, 161, 162, 163, 164/1, 166, 167, 168, 169, 170 und 171,
 2. von der Gemarkung Rosenhain die Flurstücke 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179 und 180.
- (4) Die Gemeinde Kittlitz hat mit der Stadt Löbau und den Gemeinden Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach den Anschluß an die zwischen diesen Gemeinden bestehende Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

§ 16

Verwaltungseinheit Obercunnersdorf

- (1) Der Verwaltungsverband Obercunnersdorf wird zum 1. April 1999 aufgelöst.
- (2) Zwischen der Gemeinde Obercunnersdorf als erfüllender Gemeinde und der Gemeinde

Niedercunnersdorf ist eine Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

**§ 17
Verwaltungseinheit Eibau**

Die Gemeinden Neueibau und Walddorf werden in die Gemeinde Eibau eingegliedert.

**§ 18
Verwaltungseinheit Oderwitz**

Die Gemeinden Niederoderwitz und Oberoderwitz werden zur Gemeinde Oderwitz vereinigt

**§ 19
Verwaltungseinheit Großschönau**

Die Gemeinde Hainewalde hat mit der Gemeinde Großschönau und der Gemeinde Waltersdorf den Anschluß an die zwischen diesen Gemeinden bestehende Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

**§ 20
Verwaltungseinheit Zittau**

Die Gemeinde Hartau wird in die Große Kreisstadt Zittau eingegliedert.

**§ 21
Verwaltungseinheit Olbersdorf**

Die Gemeinde Oybin hat mit der Gemeinde Olbersdorf und den Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz und Jonsdorf den Anschluß an die zwischen diesen Gemeinden bestehende Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

**§ 22
Verwaltungseinheit Hirschfelde**

(1) Der Verwaltungsverband Niederland wird zum 1. April 1999 aufgelöst.

(2) Zwischen der Gemeinde Hirschfelde als erfüllender Gemeinde und den Gemeinden Dittelsdorf und Schlegel ist eine Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

**§ 23
Verwaltungseinheit Herrnhut**

Zwischen der Stadt Herrnhut als erfüllender Gemeinde und den Gemeinden Berthelsdorf, Großhennersdorf und Strahwalde ist eine Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

**Vierter Abschnitt
Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis**

**§ 24
Verwaltungseinheit Bad Muskau**

Die Gemeinde Kromlau wird in die Gemeinde Gablenz eingegliedert.

**§ 25
Verwaltungseinheit Boxberg**

(1) Die Gemeinde Reichwalde scheidet aus dem Verwaltungsverband Heidedörfer aus.

(2) Der Verwaltungsverband Heidedörfer wird zum 1. Januar 2000 aufgelöst, wenn er nicht zu einem früheren Zeitpunkt seine Auflösung gemäß § 27 Abs. 1 [SächsKomZG](#) bewirkt.

(3) Die Gemeinde Kutten hat mit der Gemeinde Boxberg und der Gemeinde Uhyst den Anschluß an die zwischen diesen Gemeinden bestehende Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

§ 26

Verwaltungseinheit Rietschen

Zwischen der Gemeinde Rietschen als erfüllender Gemeinde und der Gemeinde Kreba-Neudorf ist eine Verwaltungsgemeinschaft zu vereinbaren.

§ 27

Verwaltungseinheit Diehsa

Zwischen der Gemeinde Mücka und den Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes Diehsa ist der Anschluß der Gemeinde Mücka an den Verwaltungsverband zu vereinbaren.

§ 28

Verwaltungseinheit Rothenburg/O.L.

Die Gemeinden Lodenau und Ushmannsdorf werden in die Stadt Rothenburg/O.L. eingegliedert.

§ 29

Verwaltungseinheit Weißer Schöps/Neiße

Die Gemeinde Deschka wird in die Gemeinde Neißeau eingegliedert.

Fünfter Abschnitt

Änderung sonstiger Verwaltungsstrukturen

§ 30

Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften und gemeinsamen Verwaltungsämtern

Verwaltungsgemeinschaften und gemeinsame Verwaltungsämter in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, die vor dem Inkrafttreten des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entstanden sind und die bis zur Verkündung dieses Gesetzes keine Anpassung nach § 78 **SächsKomZG** vorgenommen haben, sind aufgelöst.

§ 31

Bestätigung von Gemeindegebietsänderungen; Heilungsregelung

(1) Die zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 25. Oktober 1998 geschlossenen Gebietsänderungsvereinbarungen zwischen Gemeinden im Gebiet der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien werden hinsichtlich des gebietlichen Umfanges bestätigt. Dies gilt nur, sofern

1. die Vereinbarungen von den beteiligten Gemeinden hinsichtlich des gebietlichen Umfanges vollzogen worden sind, es sei denn, daß die Gebietsänderung zwischen dem 26. Oktober 1998 und dem 1. Januar 1999 in Kraft tritt, und
2. nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Gemeindegebietsreform (Kommunalrechtsänderungsgesetz **KomRÄndG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 417), geändert durch § 53 dieses Gesetzes, die nach Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 **KomRÄndG** erforderliche Feststellung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde getroffen worden ist.

(2) Alle übrigen in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum im Gebiet der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien geschlossenen Gebietsänderungsvereinbarungen werden

rückwirkend zum Zeitpunkt ihres Abschlusses aufgehoben, sofern sie nicht aus anderen Gründen aufgehoben worden sind.

(3) Für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Bildung und Entstehung oder Erweiterung eines Verwaltungsverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, die in der Zeit vom 1. Februar 1998 bis zum 31. Dezember 1998 erfolgt ist, gilt Artikel 2 des [Gesetzes zur Ordnung der Rechtsverhältnisse der Verwaltungsverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände im Freistaat Sachsen](#) vom 15. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 2) entsprechend.

Zweiter Teil Rechtsfolgen der Neuordnungen

§ 32 Rechtsnachfolge

Die neugebildeten Gemeinden sind Rechtsnachfolger der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden, die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der eingegliederten Gemeinden.

§ 33 Auseinandersetzung

(1) Werden durch dieses Gesetz Teile einer Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, regeln die beteiligten Gemeinden oder deren Rechtsnachfolger, soweit erforderlich, die Rechtsfolgen der Gebietsänderung und die Auseinandersetzung bis zu einem durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt, bis grundsätzlich spätestens 30. April 1999, durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Diese Vereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über:

1. den Übergang oder die Verwendung von im Umgliederungsgebiet belegtem Vermögen der abgebenden Gemeinde,
2. die Übernahme der auf das Umgliederungsgebiet entfallenden anteiligen Verschuldung der abgebenden Gemeinde durch die aufnehmende Gemeinde,
3. die Aufteilung von Beteiligungen der abgebenden Gemeinde an Unternehmen,
4. die Auseinandersetzung hinsichtlich der Rechte und Pflichten der abgebenden Gemeinde aus Zweckvereinbarungen oder ihrer Mitgliedschaft in Zweckverbänden, soweit sie sich auch auf das Umgliederungsgebiet beziehen,
5. die Auseinandersetzung hinsichtlich der Rechte und Pflichten der abgebenden Gemeinde aus Verträgen mit Dritten, soweit sie sich auch auf das Umgliederungsgebiet beziehen,
6. die Behandlung der Registraturunterlagen und des Archiv- und Schriftgutes,
7. die anteilige Übernahme von Personal der Gebietsteile abgebenden Gemeinden durch die Gebietsteile aufnehmenden Gemeinden.

Enthält diese Vereinbarung keine hinreichende Regelung oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, ersucht die Rechtsaufsichtsbehörde die Beteiligten, die Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen. Kommen die Beteiligten einem solchen Ersuchen nicht nach, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen; dasselbe gilt, wenn die Vereinbarung nicht bis zu einem von der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Satz 1 bestimmten Zeitpunkt zustandekommt.

(2) Die Folgen der Eingliederung oder Vereinigung regeln, soweit erforderlich, die beteiligten Gemeinden durch Vereinbarung, soweit sie durch dieses Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt werden. Gegenstand der Vereinbarung soll insbesondere sein:

1. der Erhalt der Gemeindefeuerwehr als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde,

2. die Behandlung der Registraturunterlagen und des Archiv- und Schriftgutes der einzugliedernden oder an einer Vereinigung beteiligten Gemeinde,
3. die Fortführung der Aufstellung von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Abrundungssatzungen,
4. die Erhaltung, Schaffung und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen sowie die Weiterführung von in der Planung befindlichen oder bereits begonnenen Infrastruktureinrichtungen,
5. die Fortführung kommunaler Dorfentwicklungsmaßnahmen und beschlossener Verfahren zur ländlichen Neuordnung.

Kommt eine Vereinbarung gemäß Satz 1 zustande, hat diese auch Bestimmungen über die befristete Vertretung der eingegliederten oder an der Vereinigung beteiligten Gemeinde bei Streitigkeiten über die Vereinbarung zu enthalten. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Kommt eine erforderliche Vereinbarung bis zum 1. Januar 1999 nicht zustande oder enthält sie keine hinreichende Regelung, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde und des Ortschaftsrates der eingegliederten oder an der Vereinigung beteiligten Gemeinde die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen bis grundsätzlich spätestens zum 30. April 1999; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Verfahren über die Wirksamkeit der durch dieses Gesetz bestimmten Eingliederung oder Vereinigung von Gemeinden und zur Wahrnehmung der Rechte hinsichtlich Vereinbarungen oder rechtsaufsichtlicher Bestimmungen nach Absatz 2 gelten die Gemeinden solange als fortbestehend, bis eine Entscheidung über die Wirksamkeit der Eingliederung oder Vereinigung oder über die Wahrnehmung der Rechte hinsichtlich Vereinbarungen oder rechtsaufsichtlicher Bestimmungen nach Absatz 2 unanfechtbar wird, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010.

§ 34

Wohnsitz und Aufenthalt

Die Wohn- oder Aufenthaltsdauer der Bürger und Einwohner in den eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteilen gilt als Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der aufnehmenden Gemeinde. Die Wohn- oder Aufenthaltsdauer der Bürger und Einwohner in den an einer Gemeindevereinigung beteiligten Gemeinden gilt als Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der neugebildeten Gemeinde.

§ 35

Gemeindenamen

(1) Wird durch dieses Gesetz eine Gemeinde neugebildet, können die an der Vereinigung beteiligten Gemeinden auch einen anderen als den durch dieses Gesetz bestimmten Namen vereinbaren. Die Vereinbarung des Namens bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde macht den neuen Gemeindenamen im Sächsischen Amtsblatt bekannt.

(2) Die Änderung des Gemeindenamens durch die neugebildete Gemeinde gemäß § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ([SächsGemO](#)) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), bedarf bis zum 31. Dezember 2003 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 36

Ortsteilnamen

(1) Die Namen der einzugliedernden oder an einer Vereinigung beteiligten Gemeinden werden Ortsteilnamen der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinden.

(2) Verfügt eine einzugliedernde oder an einer Vereinigung beteiligte Gemeinde über mehrere benannte Ortsteile, werden abweichend von Absatz 1 die Ortsteilnamen der

einzugliedernden oder an einer Vereinigung beteiligten Gemeinde Ortsteilnamen der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde.

(3) Werden bei Gemeindeteileingliederungen benannte Ortsteile vollständig in eine andere Gemeinde eingegliedert, werden ihre Namen Ortsteilnamen der aufnehmenden Gemeinde.

(4) Das Benennungsrecht der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinden gemäß § 5 Abs. 4 **SächsGemO** bleibt unberührt.

§ 37 Ortsrecht

Das zum Zeitpunkt der Eingliederung von Gemeinden oder Gemeindeteilen in diesen geltende Ortsrecht gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Dasselbe gilt für das Ortsrecht der an einer Vereinigung beteiligten Gemeinden.

§ 38 Ortschaftsverfassung

(1) Für das Gebiet jeder einzugliedernden Gemeinde ist die Ortschaftsverfassung einzuführen, wenn nicht die jeweilige Gemeinde gegenüber der Gemeinde, in die sie eingegliedert wird, darauf verzichtet. Die Hauptsatzungen der aufnehmenden Gemeinden sind unverzüglich entsprechend zu ändern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Gebiete der an einer Vereinigung beteiligten Gemeinden mit den Maßgaben, daß ein Verzicht gegenüber der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zu erklären ist und daß entsprechende Bestimmungen in die unverzüglich zu erlassenden Hauptsatzungen der neuen Gemeinden aufzunehmen sind.

(2) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode bilden die Gemeinderäte der einzugliedernden oder an einer Vereinigung beteiligten Gemeinden die Ortschaftsräte.

(3) Gemäß Absatz 1 eingeführte Ortschaftsverfassungen können ohne Zustimmung des Ortschaftsrates frühestens zur übernächsten regelmäßigen Wahl des Gemeinderates aufgehoben werden.

(4) Der Gemeinderat jeder einzugliedernden oder an einer Vereinigung beteiligten Gemeinde kann beschließen, daß dem Bürgermeister mit Wirksamwerden der Gebietsänderung bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen wird; mit der Übertragung des Amtes ist er stimmberechtigtes Mitglied des Ortschaftsrates. Wird von der Befugnis nach Satz 1 Gebrauch gemacht, kann der Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgermeisters auch bestimmen, daß dieser als Ortsvorsteher hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist, wenn er dies bisher als Bürgermeister war. Endet die Amtszeit nach Satz 1 während der Wahlperiode des Ortschaftsrates, kann der Ortschaftsrat den Amtsinhaber für die verbleibende Wahlperiode als Ortsvorsteher wiederwählen. Die Wiederwahl findet frühestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit, spätestens am Tage vor Ablauf der Amtszeit, statt. In diesem Falle bleibt der Ortsvorsteher stimmberechtigtes Mitglied des Ortschaftsrates. Er ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

§ 39 Erweiterung des Gemeinderates in den aufnehmenden Gemeinden

(1) Der Gemeinderat jeder einzugliedernden Gemeinde wählt unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes jeweils eine oder mehrere Personen, die dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten regelmäßigen Wahl angehören. Der Gemeinderat der Gemeinde Kubschütz wählt eine Person, die dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Bautzen bis zur nächsten regelmäßigen Wahl angehört. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates in den aufnehmenden Gemeinden erhöht sich entsprechend. Die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Personen wird bestimmt, indem die Einwohnerzahl der jeweiligen einzugliedernden Gemeinde durch die Einwohnerzahl der aufnehmenden Gemeinde geteilt wird und das Ergebnis mit der Zahl der Gemeinderäte der aufnehmenden Gemeinde zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes multipliziert wird. Ist die erste Ziffer hinter dem Komma größer als vier, ist aufzurunden. In den übrigen Fällen ist

abzurunden.

(2) Wählbar gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 sind die Mitglieder des Gemeinderates. § 42 Abs. 2 **SächsGemO** gilt entsprechend.

(3) Für die Gewählten sind jeweils zwei Ersatzpersonen zu wählen, deren Reihenfolge festzulegen ist.

(4) Maßgebend für die Berechnung nach Absatz 1 sind die vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen zum 31. März 1998.

§ 40

Bildung des Gemeinderates in den neugebildeten Gemeinden

Der Gemeinderat jeder an einer Vereinigung beteiligten Gemeinde wählt unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes jeweils eine oder mehrere Personen, die dem Gemeinderat der neugebildeten Gemeinde bis zur nächsten regelmäßigen Wahl angehören. Die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Personen wird bestimmt, indem die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde durch die Einwohnerzahl aller an der Vereinigung beteiligten Gemeinden geteilt wird und das Ergebnis mit der eineinhalbfachen Zahl der Gemeinderäte multipliziert wird, die der neugebildeten Gemeinde nach § 29 Abs. 2 **SächsGemO** zustünden. § 39 Abs. 1 Satz 5 und 6 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein Gemeinderat kann nach Satz 1 nicht mehr Personen wählen, als ihm zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes angehören.

§ 41

Vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters in den neugebildeten Gemeinden

(1) Der Gemeinderat jeder neugebildeten Gemeinde bestellt in seiner ersten Sitzung einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 **SächsGemO**. Bis zu dieser Bestellung nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Gemeinderat die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Der Gemeinderat bestellt nach § 54 Abs. 2 **SächsGemO** unverzüglich einen Amtsverweser.

(3) Der Gemeinderat bestimmt den Tag der Wahl des Bürgermeisters. Die Wahl hat spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattzufinden; abweichend hiervon kann der Gemeinderat bestimmen, daß die Bürgermeisterwahl am Tage der Gemeinderatswahlen 1999 stattfindet. Satz 2 gilt entsprechend für Gemeinden, die gemäß den §§ 8 und 9 **SächsGemO** durch vereinbarte Gemeindezusammenschlüsse zum 1. Januar 1999 entstehen.

§ 42

Neubildung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbände zu vereinbaren sind, haben die Beteiligten bis zum 30. September 1999 die Gemeinschaftsvereinbarung oder Verbandssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Kommen die Beteiligten dieser Pflicht nicht nach, verfügt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft oder des Verwaltungsverbandes und erläßt gleichzeitig die Gemeinschaftsvereinbarung oder Verbandssatzung. Vor dieser Entscheidung sind die Beteiligten anzuhören. § 13 **SächsKomZG** gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft oder einem Verwaltungsverband anschließen haben.

(3) Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden haben sicherzustellen, daß die in § 16 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungsgemeinschaften am 1. April 1999 entstehen, die Entstehung der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungsgemeinschaft und der Anschluß der

Gemeinde Ohorn an die in § 2 bezeichnete Verwaltungsgemeinschaft zeitgleich mit der Auflösung des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Verwaltungsverbandes erfolgt und die Entstehung der in § 26 bezeichneten Verwaltungsgemeinschaft zeitgleich mit dem Anschluß der Gemeinde Kutten an die in § 25 Abs. 3 bezeichnete Verwaltungsgemeinschaft, dem Anschluß der Gemeinde Mücka an den in § 27 bezeichneten Verwaltungsverband und der Auflösung des in § 25 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungsverbandes erfolgt.

§ 43

Rechtsstellung der Bediensteten

(1) Für die Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 128 bis 132 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts ([Beamtenrechtsrahmengesetz BRRG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026, 2027).

(2) Die Angestellten, Arbeiter sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden in entsprechender Anwendung von § 128 und § 129 Abs. 2 bis 4 [BRRG](#) übernommen. Dabei tritt anstelle der in § 128 [BRRG](#) vorgesehenen Frist von sechs Monaten eine Frist von vier Monaten. Treten die in Satz 1 genannten Personen in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über, wird das Arbeitsverhältnis oder das Ausbildungsverhältnis mit der aufnehmenden Körperschaft fortgesetzt.

(3) Soweit Bedienstete nach den Absätzen 1 und 2 übernommen werden, sind deren zurückgelegte Dienst- und Beschäftigungszeiten so zu behandeln, als ob sie bei der aufnehmenden Körperschaft verbracht worden wären.

§ 44

Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstherrn

(1) Die Aufgaben des Dienstherrn werden für diejenigen Beamten und Versorgungsempfänger, die nach den §§ 128 und 132 [BRRG](#) von einer anderen Körperschaft zu übernehmen sind, bis zur Übernahme durch den bisherigen Dienstherrn oder dessen Gesamtrechtsnachfolger wahrgenommen. Die Aufgaben des Dienstherrn werden bis zu deren Übernahme für die Bediensteten des Verwaltungsverbandes Bretnig-Hauswalde - Ohorn durch die Stadt Großröhrsdorf, für die Bediensteten des Verwaltungsverbandes Obercunnersdorf durch die Gemeinde Obercunnersdorf, für die Bediensteten des Verwaltungsverbandes Niederland durch die Gemeinde Hirschfelde und für die Bediensteten des Verwaltungsverbandes Heidedörfer durch die Gemeinde Boxberg wahrgenommen.

(2) Absatz 1 gilt für Angestellte, Arbeiter sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen entsprechend.

§ 45

Erlaß von Haushaltssatzungen

(1) Bis zum Erlaß der Haushaltssatzungen für die neugebildeten Gemeinden findet § 78 Abs. 1 [SächsGemO](#) entsprechende Anwendung. Die neugebildeten Gemeinden dürfen mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kassenkredite sowie, wenn die Deckungsmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen des Vermögenshaushaltes nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 [SächsGemO](#) nicht ausreichen, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufnehmen. § 82 Abs. 2 Satz 2 und 3 [SächsGemO](#) gilt entsprechend.

(2) Die Rechtsnachfolger der eingegliederten oder an einer Vereinigung beteiligten Gemeinden erstellen die Rechnungsabschlüsse für die Haushalte ihrer Rechtsvorgänger. § 88 [SächsGemO](#) gilt entsprechend.

§ 46

Haushaltswirtschaft

(1) Die einzugliedernden oder an einer Vereinigung beteiligten Gemeinden sowie die in den §§ 1, 16, 22 und 25 genannten Verwaltungsverbände dürfen keine Maßnahmen treffen, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben oder ihr Vermögen erheblich schmälern oder langfristig finanzwirksam sind. In dringenden Fällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen über die Gemeindegewirtschaft bleiben unberührt.

§ 47

Stellenbewirtschaftung

(1) Die einzugliedernden oder an einer Vereinigung beteiligten Gemeinden sowie die in den §§ 1, 16, 22 und 25 genannten Verwaltungsverbände dürfen

1. freie oder frei werdende Stellen nicht besetzen, ausgenommen sind Stellen, für deren Besetzung bereits eine schriftliche Einstellungszusage gegeben wurde,
2. Höhergruppierungen von Angestellten und Arbeitern nur aufgrund eines entsprechenden rechtlichen Anspruchs durchführen.

§ 46 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) In den einzugliedernden oder an einer Vereinigung beteiligten Gemeinden findet eine Wahl des Bürgermeisters nicht mehr statt.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 48

Personalvertretungen

Sofern nach den Bestimmungen des Personalvertretungsrechts durch die Gemeindegebietsreform eine Neuwahl von Personalräten erforderlich wird, findet § 32 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes ([SächsPersVG](#) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 1998 (SächsGVBl. S. 165), mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 1 Satz 3 an die Stelle der Frist von vier Monaten eine Frist von neun Monaten tritt.

§ 49

Freistellung von Abgaben

Für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, werden Abgaben des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

§ 50

Stichtag

Für die Anwendung von § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 bis 4, § 7 sowie

15 Abs. 2 und 3 ist der Flurstücksbestand des Liegenschaftskatasters am 1. Juli 1997 maßgebend.

§ 51

Freiwillige Gemeindegebietsänderungen

(1) Die Gemeinden können die in diesem Gesetz bestimmten Gemeindegebietsänderungen gemäß den §§ 8 und 9 [SächsGemO](#) vereinbaren. Die Vereinbarung muß zum 1. Januar 1999 wirksam werden. Die gemäß § 8 Abs. 2 [SächsGemO](#) erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde muß vor dem 1. Januar 1999 bestandskräftig werden.

(2) Die nach Absatz 1 geschlossenen Gebietsänderungsvereinbarungen werden hinsichtlich des gebietlichen Umfangs bestätigt. Im übrigen findet auf die gemäß Absatz 1 vereinbarten Gemeindegebietsänderungen dieses Gesetz mit Ausnahme von § 41 Abs. 3

und § 52 keine Anwendung.

§ 52 Künftige Gebietsänderungen

(1) Die Gemeinden, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, können auch nach dem 1. Januar 1999 Gemeindegebietsänderungen gemäß den §§ 8 und 9 **SächsGemO** vereinbaren. Die Rechtsaufsichtsbehörde darf die Genehmigung nach § 8 Abs. 2 **SächsGemO** nur erteilen, wenn die oberste Rechtsaufsichtsbehörde zuvor festgestellt hat, daß das Vorhaben hinsichtlich seines gebietlichen Umfanges dem Wohl der Allgemeinheit entspricht. Eine Genehmigung, die ohne die vorherige Feststellung erteilt wird, ist nichtig.

(2) § 127 Abs. 1 Nr. 7 **SächsGemO** bleibt durch die Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

(3) Die Gemeinden, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, können auch nach dem 1. Januar 1999 nach Maßgabe der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsverbände und Verwaltungsgemeinschaften bilden oder in ihrem Bestand ändern. Die Rechtsaufsichtsbehörde darf die Genehmigung nach § 12 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 **SächsKomZG** nur erteilen, wenn die oberste Rechtsaufsichtsbehörde zuvor festgestellt hat, daß das Vorhaben hinsichtlich seines gebietlichen Umfanges dem Wohl der Allgemeinheit entspricht. Eine Genehmigung, die ohne vorherige Feststellung erteilt wird, ist nichtig.

§ 53 Änderung des Kommunalrechtsänderungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Gemeindegebietsreform (Kommunalrechtsänderungsgesetz - **KomRÄndG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 417) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Nr. 6 wird das Datum „31. Dezember 1998“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.
2. Artikel 8 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Artikel 3 Nr. 6 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft; gleichzeitig tritt Artikel 7 außer Kraft. Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 1 bis 4 treten am 1. Januar 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt Artikel 6 Abs. 3 außer Kraft.“

§ 54 Erweiterter Geltungsbereich des Kommunalrechtsänderungsgesetzes

Das Kommunalrechtsänderungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes gilt auch für die Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände einschließlich deren Mitgliedsgemeinden, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung durch die Gesetze zur Gemeindegebietsreform in den Planungsregionen gebildet worden sind.

§ 55 Änderung des Wahlrechtlichen Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform

Das **Wahlrechtliche Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform** vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 630) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „aus diesen Gesetzen“ die Wörter „und den bis zum 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Vereinbarungen über Gebietsänderungen nach den §§ 8 und 9 **SächsGemO**“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Personen“ ein Komma und die Wörter „die aufgrund von Vereinbarungen über Gebietsänderungen nach den §§ 8 und 9 **SächsGemO** bis zum 1. Januar 1999 in den Stadtrat der Kreisfreien Stadt übertreten, und denjenigen“ eingefügt.

2. In der Anlage zu Artikel 2 Nr. 1 werden bei Wahlkreis 15 (Chemnitz 4) nach dem Wort „Erfenschlag“ ein Komma und das Wort „Euba“ eingefügt.

§ 56

Änderung des Eingliederungsgesetzes Görlitz/Hoyerswerda/Plauen

Das Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen ([Eingliederungsgesetzes Görlitz/Hoyerswerda/Plauen](#)) vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 464) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. cc) wird die Bezeichnung „76/18“ durch die Bezeichnung „76/19“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc) wird nach der Zahl „71“ das Komma und die Zahl „91“ gestrichen.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
3. § 19 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.“

§ 57

Änderung des Eingliederungsgesetzes Dresden

§ 19 Satz 2 des Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Dresden ([Eingliederungsgesetzes Dresden](#)) vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 461) wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.“

§ 58

Änderung des Eingliederungsgesetzes Zwickau

§ 19 Satz 2 des Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Zwickau ([Eingliederungsgesetzes Zwickau](#)) vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 468) wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.“

§ 59

Änderung des Eingliederungsgesetzes Chemnitz

§ 17 Satz 2 des Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Chemnitz ([Eingliederungsgesetzes Chemnitz](#)) vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 472) wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.“

§ 60

Änderung des Stadt-Umland-Gesetzes Leipzig

Artikel 8 Satzes des Gesetzes zur Regulierung der Stadt-Umland Verhältnisse im Bereich der Kreisfreien Stadt Leipzig ([Stadt-Umland-Gesetzes Leipzig](#)) vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 475) wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.“

§ 61

Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993

(SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997
(SächsGVBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Gleichlautende Benennungen innerhalb desselben Gemeindeteils sind unzulässig.“

§ 62

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die §§ 30, 31, 33, 35, 38 bis 40, 46, 47, 49, 51 bis 54 und 56 bis 60 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. § 55 tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.

§ 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 52 Abs. 3 Satz 2 und 3 treten am 1. Januar 2004 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 28. Oktober 1998

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. Hans Geisler

Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit und Familie

Der Sächsische Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht